



Ergebnisprotokoll des 27. Jour Fixe Telekommunikation am 22. März 2012

.....

TOP 1 Präsentation eines Leitfadens zur Verkehrsdatenspeicherung (TOP 1 des 26. Jour Fixe)

Herr Müller blickt einleitend auf den letzten Jour Fixe zurück, auf dem aus den Reihen der Telekommunikationsunternehmen der Vorschlag entwickelt wurde, anlässlich der aktuellen Diskussion um die Speicherdauer der Verkehrsdaten ein gemeinsames Eckpunktepapier der beiden Aufsichtsbehörden BNetzA und BfDI zu entwickeln. Parallel mit der Übersendung der Tagesordnung wurde ein Entwurf eines Leitfadens übersandt, der heute erörtert werden soll. Dabei betont Herr Müller, dass ihm die Auffassungen der Telekommunikationsunternehmen wichtig seien und dieser Entwurf durchaus Veränderungen erfahren kann, wenn sachgerechte Argumente vorgetragen werden. Anschließend stellt Herr Valta (BfDI) den Leitfaden im Detail anhand einer Präsentation vor (**Anlage 2**).

In der sich anschließenden Diskussion erläutert Herr Hensel (BfDI) auf Nachfrage die Herleitung für die dreimonatige Speicherfrist. Aus Sicht des BfDI ist es generell nicht zulässig, Verkehrsdaten bis zur gesetzlich erlaubten Höchstgrenze von 6 Monaten zu speichern, wenn dies nicht erforderlich ist. Unter Zugrundelegung der Erforderlichkeitsschwelle erscheint in der Regel eine dreimonatige Speicherdauer als ausreichend.

Als Ergebnis der Diskussion wird auf Hinweis von

- Herrn X. (XXXX), die DE-Mail als kostenpflichtiger Dienst in das Papier aufgenommen
- Herrn X. (XXXX) eine klarstellende Fußnote zur Speicherung der Cell-ID bei Tarifen mit Freivolumen eingefügt
- Herrn X. (XXXX) eine explizite Regelung für den Prepaid-Bereich aufgenommen



SEITE 2 VON 2

- Herrn X. (XXXX) eine Klarstellung erfolgen, dass im Falle der Nichtzahlung des Kunden Daten nach § 97 Absatz 3 Satz 3 TKG länger gespeichert werden dürfen und nur der Fall gemeint ist, dass der Kunde zahlt und nicht innerhalb von 8 Wochen beanstandet
- Frau X. (XXXX) berücksichtigt, dass Auskunftsdienste eine längere Speicherdauer benötigen, weil sie nicht wissen, wann die Rechnung an den Kunden versandt wurde

Herr Müller verneint auf Frage von Herrn X. (XXXX), ob eine Abstimmung mit anderen Ressorts geplant ist.

Herr Müller betont abschließend erneut, dass es sich um einen Entwurf handelt und gibt den Teilnehmern Gelegenheit, bis zum 31. Mai 2012 schriftlich Stellung zu nehmen. Der Leitfaden soll möglichst zügig verabschiedet werden; dies erfolgt entweder im schriftlichen Verfahren oder spätestens beim nächsten Jour Fixe im September 2012. Ob dies früher gelingt, hängt im Wesentlichen vom Umfang eventueller Stellungnahmen ab. Im Anschluss an die Verabschiedung ist eine Veröffentlichung des Leitfadens vorgesehen.

Ergebnis:

Nach Ablauf der Äußerungsfrist erfolgt eine Überarbeitung und anschließende Verabschiedung. Später dient der Leitfaden als Grundlage für künftige Kontrollbesuche.

.....